

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 23.02.2023

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Steiermark, SVA 3  
ZVR-Zahl 206504927

## Vereinsdaten

Name Schützenverein der Landeshauptstadt Graz  
Sitz Graz (Graz)  
c/o -  
Zustellanschrift 8045 Graz, Radegunder Straße 8  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 09.03.1953  
statutenmäßige Vertretungsregelung Nach außen hin wird der Verein durch den Oberschützenmeister, in dessen Verhinderung vom 1., 2. oder 3. Schützenmeister vertreten. Wichtige Schriftstücke (Eingaben an Behörden und dergleichen) und Urkunden werden vom Oberschützenmeister (im Falle seiner Verhinderung von einem der drei Schützenmeister) und Gegenzeichnung des Schriftführers unterfertigt und sind nur derart ausgestellte Schriftstücke und Urkunden für den Verein rechtsverbindlich. Alle wichtigen, die Kassenführung betreffenden Agenden sind von Oberschützenmeister (einem der drei Schützenmeister) und Kassier gemeinsam zu unterzeichnen.

## Organschaftliche Vertreter

### Oberschützenmeister

Vertretungsbefugnis 07.06.2022 - 06.06.2025 (Funktionsperiode)  
Familiename Kaufmann  
Vorname Gerd  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### 1. Schützenmeister

Vertretungsbefugnis 07.06.2022 - 06.06.2025 (Funktionsperiode)  
Familiename Stagl  
Vorname Werner  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### 2. Schützenmeister

Vertretungsbefugnis 07.06.2022 - 06.06.2025 (Funktionsperiode)  
Familiename Karner  
Vorname Werner  
Titel (vorang.) -  
Titel (nachg.) -

### 3. Schützenmeister

Vertretungsbefugnis 07.06.2022 - 06.06.2025 (Funktionsperiode)  
Familiename Bäuerle  
Vorname Thomas  
Titel (vorang.) Ing.  
Titel (nachg.) -

### Schriftführer

Vertretungsbefugnis 07.06.2022 - 06.06.2025 (Funktionsperiode)  
Familiename Balazic  
Vorname Peter  
Titel (vorang.) Ing.

Titel (nachg.)

## Kassier

Vertretungsbefugnis **07.06.2022 - 06.06.2025** (*Funktionsperiode*)

Familienname **Käfer**

Vorname **Helmut**

Titel (vorang.) **Mag. Dr.**

Titel (nachg.)

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Donnerstag 23. Februar 2023 \ 19:16:24**